

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK
BANQUE NATIONALE SUISSE
BANCA NAZIONALE SVIZZERA
BANCA NAZIUNALA SVIZRA
SWISS NATIONAL BANK



Geschäftsbedingungen

Inhaltsübersicht

1	1 Allgemeine Bestimmungen
	2 Zahlungsverkehr
6	2.1 Giroverkehr
7	2.2 Checkverkehr
8	2.3 Inkassoverkehr
8	2.4 Bargeldverkehr
10	2.5 Korrespondentenverkehr
	3 Repo-Geschäfte
11	3.1 Allgemeines
11	3.2 Offenmarktoperationen
11	3.3 Stehende Fazilitäten
	4 Devisen- und Goldgeschäfte
13	4.1 Devisengeschäfte
13	4.2 Goldgeschäfte
	5 Depotgeschäft
14	5.1 An- und Verkauf von Depotwerten
14	5.2 Verwahrung und Verwaltung von Depotwerten
	Anhänge
16	I Verzeichnis der Sitze und der Agenturen der SNB
17	II Verzeichnis der Merkblätter zu den Richtlinien der SNB über das geldpolitische Instrumentarium

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für Rechtsgeschäfte, welche die Schweizerische Nationalbank (SNB) gestützt auf die Art. 9 ff. des Nationalbankgesetzes (NBG) abschliesst.

Die SNB kann für bestimmte Geschäftsarten besondere Bedingungen aufstellen. Sie gehen diesen Geschäftsbedingungen vor, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Diese Geschäftsbedingungen gelten auch nach Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder bestimmter Geschäftsbeziehungen bis zu deren vollständigen Abwicklung weiter.

1.2 Ausschluss eines Kontrahierungszwanges

Das Nationalbankgesetz und diese Geschäftsbedingungen begründen keinen Anspruch auf den Abschluss bestimmter Rechtsgeschäfte mit der SNB. Art, Umfang und Zeitpunkt der Geschäfte richten sich nach den geldpolitischen Bedürfnissen der SNB. Die SNB behält sich ausdrücklich vor, bestimmte Geschäfte nur in beschränktem Umfang, nur mit einem beschränkten Kreis von Geschäftspartnern oder gar nicht zu betreiben

1.3 Kollision mit anderen Geschäftsbedingungen

Aufgrund ihres gesetzlichen Auftrages und im Interesse der Gleichbehandlung ihrer Vertragspartner besteht die SNB auf der Anwendung ihrer Geschäftsbedingungen. Notenbankgeschäfte werden nur unter der Voraussetzung abgeschlossen, dass die vorliegenden Geschäftsbedingungen allfälligen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners vorgehen.

1.4 Formvorschriften für die Vertragspartner der SNB

Die SNB kann Formulare abgeben oder andere Formen für den Geschäftsabschluss verlangen. In diesen Fällen kommen Verträge mit der SNB nur gültig zustande, wenn die Formvorschriften eingehalten werden.

Bei Fernübertragung von Aufträgen oder Bestätigungen kann die SNB verlangen, dass ein gegenseitiges Identifikationsmittel angewendet wird.

Die SNB kann verlangen, dass Wertpapiere mit rechtsgültig unterschriebenem Verzeichnis (Bordereau) eingereicht werden.

1.5 Aufzeichnung von Telefongesprächen

Erfolgt der Abschluss von Geschäften oder die Übermittlung von Anordnungen im üblichen Geschäftsverkehr per Telefon, so ist die SNB berechtigt, die Telefongespräche auf einen Tonträger aufzuzeichnen.

Diese Aufzeichnungen können in gerichtlichen oder Schiedsverfahren als Beweismittel verwendet werden.

1.6 Zeichnungsberechtigung namens der SNB

Schriftstücke, welche die SNB rechtlich verpflichten, tragen die Firma «SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK / BANQUE NATIONALE SUISSE / BANCA NAZIONALE SVIZZERA / BANCA NAZIUNALA SVIZRA / SWISS NATIONAL BANK» sowie grundsätzlich die Unterschrift von zwei zeichnungsberechtigten Personen.

Die Berechtigung zur rechtsverbindlichen Zeichnung namens der SNB ergibt sich aus dem Reglement über das Unterschriftenrecht für die Schweizerische Nationalbank sowie dem Verzeichnis der zeichnungsberechtigten Personen (Unterschriftenverzeichnis). Massgebend ist die jeweils neuste Fassung.

1.7 Zeichnungsberechtigung namens der Vertragspartner

Hat ein Vertragspartner der SNB Zeichnungsberechtigungen mitgeteilt, so gelten diese der SNB gegenüber bis zum Eingang einer schriftlichen Änderungsanzeige, auch wenn Änderungen der Zeichnungsberechtigung im Handelsregister eingetragen oder veröffentlicht sind. Die SNB ist jedoch berechtigt, die aus dem Handelsregister oder aus Veröffentlichungen sich ergebenden Änderungen zu beachten.

1.8 Mitteilungen der SNB

Mitteilungen der SNB gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Vertragspartner bekannt gegebene Adresse oder gemäss seinen letzterteilten Weisungen abgesandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versands gilt vermutungsweise das Datum der im Besitze der SNB befindlichen Belege (Kopien, gespeicherte elektronische Daten, Versandlisten).

1.9 Haftung der SNB

Die SNB vergleicht jeweils die Unterschriften mit den bei ihr liegenden Unterschriftenmustern. Zu einer weiter gehenden Legitimationsprüfung ist die SNB nicht verpflichtet, aber berechtigt. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Vertragspartner, sofern die SNB die ihr nach den Umständen zumutbare Sorgfalt walten liess.

Die SNB haftet nicht für den Schaden, der einem Kontoinhaber entsteht, wenn die SNB wegen eines begründeten Verdachts auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung der zuständigen Behörde Meldung erstattet und die mit dieser Meldung zusammenhängenden Vermögenswerte des Kontoinhabers oder eines Dritten sperrt.

Den aus der Benützung von Post, Telefon, anderen Übermittlungsarten oder Transportanstalten, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelung oder Doppelausfertigung entstehenden Schaden trägt der Vertragspartner, sofern die SNB die ihr nach den Umständen zumutbare Sorgfalt walten liess.

1.10 Pfand- und Verrechnungsrecht

Die SNB hat an allen Vermögenswerten, die sie für Rechnung eines Vertragspartners bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht, und bezüglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihre aus der Geschäftsbeziehung bestehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung.

Die SNB ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freiwilligen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Vertragspartner mit seiner Leistung in Verzug ist.

1.11 Kostenregelung

Die SNB kann für ihre Leistungen Spesen, Gebühren und Kommissionen berechnen.

1.12 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die vertraglichen Verpflichtungen ist der Ort der konto- oder depotführenden Nationalbank-Geschäftsstelle.

1.13 Kündigung

Die SNB und der Geschäftspartner können die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

1.14 Geschäftszeiten

Geschäfte mit der SNB können nur während den von der jeweiligen Bankstelle festgelegten Schalteröffnungszeiten getätigt werden. Besonders festgelegte Geschäftszeiten für einzelne Geschäftsarten gehen vor.

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der SNB gilt der Samstag als anerkannter Feiertag.

1.15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Rechtsgeschäfte, für welche diese Geschäftsbedingungen gelten, unterstehen schweizerischem Recht.

Für die Erledigung aller Rechtsstreitigkeiten aus diesen Rechtsgeschäften sind die ordentlichen Gerichte in **Zürich 1** zuständig. Die SNB ist jedoch berechtigt, einen Vertragspartner vor den Gerichten seines Sitzes oder Wohnsitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

1.16 Änderungen der Geschäftsbedingungen

Die SNB behält sich das Recht vor, diese Geschäftsbedingungen sowie die besonderen Bedingungen für bestimmte Geschäftsarten jederzeit zu ändern.

Änderungen werden dem Geschäftspartner mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Sie gelten als akzeptiert und werden damit zum Vertragsbestandteil, wenn der Geschäftspartner nicht innerhalb eines Monats seit Versand der Änderung schriftlich Widerspruch erhebt.

1.17 Allgemeiner Datenschutzhinweis

Der Vertragspartner ermächtigt die SNB, seine Personendaten, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, zu bearbeiten. Für die Erbringung der mit dem Vertragspartner vereinbarten Dienstleistungen bearbeitet die SNB Daten über den Vertragspartner selbst (z.B. Name, Adresse) sowie Vertragsdaten (z.B. Geschäftseröffnungsdaten, Vertragsbeginn, Vertragsdauer). Die SNB ist Inhaberin dieser Daten.

Eine Weitergabe von besonders schützenswerten Daten oder Persönlichkeitsprofilen an Dritte erfolgt nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Vertragspartners oder aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen.

1.18 Bekanntgabe von Daten im Zusammenhang mit bestimmten Bankdienstleistungen

Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass bei der Abwicklung von Zahlungs- und Wertschriftentransaktionen Daten über ihn als Kontoinhaber, insbesondere Name, Adresse und Kontonummer/IBAN, den beteiligten Finanzinstituten (insbesondere in- und ausländische Korrespondenzbanken), Systembetreibern oder SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) und den Begünstigten im In- und Ausland bekannt gegeben und diese wiederum ihrerseits die Daten zur Weiterverarbeitung oder zur Datensicherung an beauftragte Dritte in weitere Länder übermitteln können.

Daten, welche ins Ausland gelangen, sind nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt, sondern unterliegen den Bestimmungen der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung.

Für die Abwicklung des in- und ausländischen Zahlungsverkehrs behält sich die SNB bei eingehenden Zahlungen vor, eine Zahlung ohne vollständige Auftraggeberdaten an die Bank des Auftraggebers zu retournieren. Die SNB übernimmt keine Haftung für den Schaden, der aufgrund der nicht ausgeführten Gutschrift entsteht.

2. Zahlungsverkehr

2.1 Giroverkehr

2.1.1 Die SNB führt Girokonten für:

- Banken im Sinne des Bankengesetzes (Art. 9 Abs. 1 Bst. a NBG);
- Effekthändler im Sinne des Börsengesetzes (Art. 9 Abs. 1 Bst. a NBG);
- Betreiber von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen sowie von anderen Finanzmarkt-Infrastruktureinrichtungen (Art. 9 Abs. 1 Bst. a NBG, Art. 10 WZG);
- Bargeldverarbeiter ohne Bankstatus, sofern diese die Voraussetzungen von Ziff. 2.4.4 erfüllen (Art. 10 WZG) und
- die Schweizerische Post (Art. 10 WZG).

Banken, Effekthändler und Bargeldverarbeiter ohne Bankstatus mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein haben unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Eröffnung eines Girokontos durch die SNB wie Personen und Gesellschaften in der Schweiz (Art. 9 Währungsvertrag vom 19. Juni 1980 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein). Die SNB kann Girokonten führen für:

- ausländische Banken und andere Finanzmarktteilnehmer (Art. 9 Abs. 1 Bst. a NBG);
- ausländische Zentralbanken und internationale Organisationen (Art. 10 NBG) und
- den Bund (Art. 11 NBG).

2.1.2 Gesuche um Eröffnung eines Girokontos sind an die SNB in Zürich zu richten.

2.1.3 Girokontoguthaben werden nicht verzinst.

Kontoüberziehungen sind nicht zulässig. Ein Zahlungsauftrag wird nur ausgeführt, sofern im Zeitpunkt der Auftragsausführung auf diesem Konto ausreichende Guthaben vorhanden sind.

- 2.1.4 Die SNB stellt den Kontoinhabern periodisch, mindestens jedoch einmal im Jahr, Auszüge zu.
Beanstandungen von Girokontoauszügen haben innerhalb von 10 Bankwerktagen schriftlich zu erfolgen. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist gelten die Auszüge als genehmigt.
Beanstandungen wegen mangelhafter Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen sind sofort nach Empfang der entsprechenden Anzeige anzubringen. Bleibt eine zu erwartende Anzeige aus, so hat der Vertragspartner dies zu beanstanden, sobald die Anzeige ihm im üblichen Geschäftsverkehr und gewöhnlichen Postlauf hätte zugehen müssen. Bei verspäteter Beanstandung trägt der Vertragspartner den hieraus entstehenden Schaden.
- 2.1.5 Die SNB veröffentlicht ein Verzeichnis der Inhaber von Girokonten.
- 2.1.6 Dienen Giro Guthaben als Zahlungsmittel im Swiss Interbank Clearing (SIC-System) oder in anderen Zahlungsverkehrssystemen, so ist die SNB ermächtigt, auf den Girokonten der teilnehmenden Institute Belastungen und Gutschriften aufgrund von Weisungen auszuführen, die von Personen übermittelt wurden, welche für diese Zahlungsverkehrssysteme Dienstleistungen erbringen.

2.2 Checkverkehr

- 2.2.1 Die SNB kann den Kontoinhabern Checkformulare abgeben. Auf die SNB gezogene Checks dürfen nicht auf den Inhaber lauten.
- 2.2.2 Von der SNB ausgestellte Checks werden gegen Lastschrift auf dem Konto abgegeben.

2.3 Inkassoverkehr

- 2.3.1 Die SNB nimmt Checks, bei Banken zahlbare Wechsel sowie Dokumentarrimessen zum Inkasso entgegen.
- 2.3.2 Sind die Inkassopapiere an Ordre gestellt, müssen sie an die SNB ohne Ortsangabe indossiert sein. Vorbehalten bleiben die Regeln der Konvention XIII der Schweizerischen Bankiervereinigung betreffend Vereinfachung des Inkassos von Wechseln und Checks. Diese Konvention wird dem Vertragspartner auf Verlangen abgegeben.
- 2.3.3 Die SNB erteilt Gutschrift nach Eingang des Gegenwertes.

2.4 Bargeldverkehr

- 2.4.1 Die SNB nimmt an ihren Schaltern abgenutzte, beschädigte oder beschmutzte Noten und Münzen entgegen. Sie tauscht Noten und Münzen gegen Bargeld mit anderen Nennwerten um (Art. 4, 5, 7 und 8 Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel; Art. 6 Münzverordnung).
- 2.4.2 Für die Bargeldversorgung (Bargeldeinzahlungen und Bargeldbezüge) von Banken i.S. des Bankengesetzes, der Schweizerischen Post und den Schweizerischen Bundesbahnen verkehrt die SNB grundsätzlich mit deren Hauptsitzen bzw. Regionalsitzen (Filialen, die in einem von der SNB bestimmten Gebiet für den Bargeldverkehr mit der SNB zuständig sind).
- 2.4.3 Ist die SNB an einem Ort weder mit einem Sitz noch mit einer Zweigniederlassung oder einer Agentur vertreten, können die dort domizilierten Hauptsitze von Banken, der Schweizerischen Post und der Schweizerischen Bundesbahnen Bargeld von der zuständigen SNB-Geschäftsstelle (Sitz, Zweigniederlassung) per Bahn oder Post anfordern bzw. an diese zurücksenden.
Anstelle von Sendungen steht diesen Hauptsitzen auch die Bargeldeinzahlung und der Bargeldbezug am Schalter der nächstgelegenen SNB-Stelle (Sitz, Zweigniederlassung oder Agentur) offen.

- 2.4.4 Bargeldverarbeiter ohne Bankstatus, die für Dritte Bargeld gewerbmässig verarbeiten und/oder diese mit Bargeld versorgen und bei der SNB (Sitze oder Zweigniederlassung) regelmässig Bargeld in eigenem Namen einzahlen und beziehen, können zu diesem Zweck bei der SNB ein Girokonto eröffnen. Die SNB beurteilt, ob der Bargeldverarbeiter eine Ausgleichsfunktion ausübt. Die SNB kann die Eröffnung eines Girokontos an den Nachweis knüpfen, dass der Bargeldverarbeiter genügende Massnahmen zur Verhütung von Geldwäscherei getroffen hat.
Die SNB behält sich vor, Ort und Umfang der Einzahlungen und Bezüge zu bestimmen. Alle Einzahlungen, Bezüge und die Bereinigung von Differenzen erfolgen über dieses Konto. Bargeldverarbeiter mit einem Girokonto bei der SNB können ein Bargelddepot beantragen. Die Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb sind in einer separaten Vereinbarung geregelt. Eröffnungsgesuche sind an die SNB in Bern zu richten.
- 2.4.5 Die Inhaber eines Girokontos können Bargeldeinzahlungen und Bargeldbezüge durch Dritte auf eigene Gefahr und Kosten durchführen lassen.
Bargeldeinzahlungen und Bargeldbezüge durch Dritte sind nur zulässig, wenn die Dritten als Boten der Kontoinhaber in deren Namen und auf deren Rechnung handeln.
- 2.4.6 Der Kontoinhaber hat der SNB die Verwendung eines Boten im Bargeldverkehr vorgängig schriftlich mitzuteilen. Der Bote hat diese Geschäftsbedingungen und Weisungen der SNB in gleicher Weise zu befolgen wie der Kontoinhaber.
- 2.4.7 Die Unterschriften der zur Quittierung berechtigten Boten sind im Voraus bei der SNB zu deponieren. Die SNB hat das Recht, nicht aber die Pflicht, die Ermächtigung des Boten anhand der deponierten Unterschriften zu prüfen.
- 2.4.8 Bargeldbezüge von Kontoinhabern erfolgen gegen Quittung. Bargeldeinzahlungen der Kontoinhaber haben in ihrer Form den Anforderungen der SNB zu entsprechen.

Es wird kein unsortiertes gegen sortiertes Bargeld ausgetauscht. Bargeld ist unsortiert, wenn zirkulationsfähige und nicht zirkulationsfähige Noten und Münzen unausgeschieden bleiben.

2.4.9 Soll Bargeld regelmässig und in grösseren Beträgen umgewechselt werden, so muss der Kontoinhaber dies mit der betreffenden SNB-Geschäftsstelle (Sitz, Zweigniederlassung, Agentur) im Voraus absprechen.

2.4.10 Kontoüberziehungen sind nicht zulässig. Belastungen werden nur ausgeführt, sofern hierfür im Zeitpunkt der Ausführung genügend Guthaben auf dem unverzinslichen Girokonto vorhanden sind.

2.5 Korrespondentenverkehr

Die SNB kann inländischen Banken ein Korrespondentenmandat übertragen. Der Verkehr mit den Korrespondenten wird durch besondere Geschäftsbedingungen geregelt.

3. Repo-Geschäfte

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Die SNB tätigt gestützt auf Art. 9 Abs. 2 NBG Repo-Geschäfte. Die einzelnen Geschäfte sind in den Richtlinien der SNB zum geldpolitischen Instrumentarium umschrieben. Die besonderen Bedingungen und Verfahren für den Abschluss dieser Geschäfte ergeben sich aus Merkblättern der SNB. Diese Merkblätter sind, jeweils in ihrer aktuellsten Fassung, ein integrierender Bestandteil der vorliegenden Geschäftsbedingungen.
- 3.1.2 Der Kreis der Geschäftspartner der SNB bestimmt sich nach den Merkblättern der SNB zu den Offenmarktoperationen, zur Innertagsfazilität, zur Engpassfinanzierungsfazilität und zum Deckungsdepot «SNB». Weder diese Geschäftsbedingungen noch die Merkblätter verpflichten die SNB, mit einem bestimmten Geschäftspartner Repo-Geschäfte abzuschliessen.
- 3.1.3 Die SNB akzeptiert zur Besicherung ihrer geldpolitischen Geschäfte nur Effekten, welche die Anforderungen gemäss Merkblatt der SNB zu den SNB-repofähigen Effekten erfüllen.

3.2 Offenmarktoperationen

Die SNB tätigt Repo-Geschäfte im Rahmen von Offenmarktoperationen. Für diese Geschäfte gelten die besonderen Bedingungen und Verfahren gemäss Merkblatt der SNB zu den Offenmarktoperationen.

3.3 Stehende Fazilitäten

- 3.3.1 Die SNB tätigt Repo-Geschäfte im Rahmen der stehenden Fazilitäten.

- 3.3.2 Die SNB bietet ihren Geschäftspartnern dabei Liquidität über die Innertagsfazilität an. Für die Innertagsfazilität sind die besonderen Bedingungen und Verfahren gemäss Merkblatt der SNB zur Innertagsfazilität massgebend.
- 3.3.3 Die SNB bietet ihren Geschäftspartnern ausserdem eine Engpassfinanzierungsfazilität zum Sondersatz an. Für Repo-Geschäfte zum Sondersatz gelten die besonderen Bedingungen gemäss den Merkblättern der SNB zur Engpassfinanzierungsfazilität sowie zum Deckungsdepot «SNB».

4. Devisen- und Goldgeschäfte

4.1 Devisengeschäfte

- 4.1.1 Die SNB kauft und verkauft Forderungen auf fremde Währungen sowie auf internationale Zahlungsmittel per Kassa oder auf Termin für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter. Sie kauft und verkauft ferner solche Forderungen mit der gleichzeitigen Vereinbarung, diese auf einen bestimmten Termin zurückzuverkaufen bzw. zurückzukaufen (Swappgeschäfte).
- 4.1.2 Die Vertragspartner bestätigen sich gegenseitig den Abschluss von Devisengeschäften. Die Bestätigung erfolgt in der Regel am gleichen Tag durch eine SWIFT-Meldung.
- 4.1.3 Die SNB kann bei Devisengeschäften verlangen, dass der Vertragspartner ausreichende Sicherheiten leistet, oder die von ihr verkaufte Forderung dem Vertragspartner erst nach Eingang des Gegenwertes gutschreiben.

4.2 Goldgeschäfte

- 4.2.1 Die SNB kauft und verkauft Gold am Kassamarkt nach Massgabe der Usanz.
- 4.2.2 Für alle anderen Goldgeschäfte, welche die SNB abschliesst, gelten zusätzlich besondere vertragliche Bedingungen.

5. Depotgeschäft

5.1 An- und Verkauf von Depotwerten

- 5.1.1 Die SNB kauft und verkauft Bucheffekten, Wertpapiere und Wertrechte (nachfolgend «Depotwerte») auf Rechnung von Dritten und nimmt Zeichnungen für Emissionen entgegen.
- 5.1.2 Der Kauf und Verkauf von Depotwerten wird nach Massgabe der Usanz am Abschlussort vollzogen.
- 5.1.3 Aufträge für Dritte werden nur ausgeführt, wenn ausreichende Sicherheiten vorhanden sind.

5.2 Verwahrung und Verwaltung von Depotwerten

- 5.2.1 Die SNB nimmt Depotwerte zur Aufbewahrung, Verbuchung sowie zur Verwaltung im offenen Depot entgegen. Die Bank kann die Entgegennahme von Depotwerten ohne Grundangabe ganz oder teilweise ablehnen
- 5.2.2 Der Deponent erklärt sich damit einverstanden, dass Wertpapiere Dritten zur Sammelverwahrung übergeben werden. Im Verhältnis der von ihm deponierten Wertpapiere wird der Deponent Miteigentümer des Sammeldepots.
- 5.2.3 Die SNB kann Depotwerte auf Rechnung und Gefahr des Deponenten durch eine Drittverwahrungsstelle in der Schweiz oder im Ausland verwahren lassen. Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usanzen am Ort der Verwahrung. Wird der SNB die Rückgabe im Ausland aufbewahrter Depotwerte durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist die SNB nur verpflichtet, dem Deponenten am Ort der Verwahrung einen anteilmässigen Rückgabeanspruch zu verschaffen.

- 5.2.4 Die SNB besorgt ohne ausdrücklichen Auftrag des Deponenten:
- a) den Einzug von Zinsen, Dividenden und Kapitalrückzahlungen;
 - b) die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Konversionen und Kapitalerhöhungen;
 - c) den Titelumtausch und den Bezug neuer Couponsbogen.
- 5.2.5 Die SNB besorgt aufgrund eines schriftlichen Auftrags des Deponenten:
- a) Konversionen;
 - b) die Ausübung von Wandel- und Optionsrechten und die Ausübung sowie den An- und Verkauf von Bezugsrechten. Wenn der Deponent nicht andere Weisungen erteilt, so verkauft die SNB Bezugsrechte am letzten Tag des Bezugsrechtshandels bestmöglich; Wandel- und Optionsrechte werden nicht ausgeübt.
- 5.2.6 Die SNB stellt den Depotinhabern periodisch, mindestens jedoch einmal im Jahr, Auszüge zu. Beanstandungen von Depotkontoauszügen haben innerhalb von 10 Bankwerktagen schriftlich zu erfolgen. Nach unbemühtem Ablauf dieser Frist gelten die Auszüge als genehmigt. Beanstandungen wegen mangelhafter Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen sind sofort nach Empfang der entsprechenden Anzeige anzubringen. Bleibt eine zu erwartende Anzeige aus, so hat der Vertragspartner dies zu beanstanden, sobald die Anzeige ihm im üblichen Geschäftsverkehr und gewöhnlichen Postlauf hätte zugehen müssen. Bei verspäteter Beanstandung trägt der Vertragspartner den hieraus entstehenden Schaden.

Erlassen vom Direktorium am 22. April 2004.

Geändert am 2. September 2010 (per 1. Februar 2011) /
30. Juni 2011 (per 1. Februar 2012).

Anhang I

Verzeichnis der Sitze und der Agenturen der Schweizerischen Nationalbank

Sitze	Bern
	3003 Bern, Bundesplatz 1
	Zürich
	8022 Zürich, Börsenstrasse 15
Agenturen	Altdorf
	Urner Kantonalbank, 6460 Altdorf
	Appenzell
	Appenzeller Kantonalbank, 9050 Appenzell
	Chur
	Graubündner Kantonalbank, 7002 Chur
	Freiburg
	Freiburger Kantonalbank, 1701 Freiburg
	Genf
	Genfer Kantonalbank, 1211 Genf
	Glarus
	Glarner Kantonalbank, 8750 Glarus
	Liestal
	Basellandschaftliche Kantonalbank, 4410 Liestal
	Luzern
	Luzerner Kantonalbank, 6002 Luzern
	Sarnen
	Obwaldner Kantonalbank, 6060 Sarnen
	Schaffhausen
	Schaffhauser Kantonalbank, 8201 Schaffhausen
Schwyz	
Schwyzner Kantonalbank, 6430 Schwyz	
Sitten	
Walliser Kantonalbank, 1951 Sitten	
Stans	
Nidwaldner Kantonalbank, 6370 Stans	
Zug	
Zuger Kantonalbank, 6301 Zug	

Anhang II

Verzeichnis der Merkblätter zu den Richtlinien der Schweizerischen Nationalbank über das geldpolitische Instrumentarium

Merkblatt zu den Offenmarktoperationen

Merkblatt zur Innertagsfazilität

Merkblatt zu den SNB-repofähigen Effekten

Merkblatt zur Engpassfinanzierungsfazilität (Repo-Geschäft zum Sondersatz)

Merkblatt zum Deckungsdepot «SNB»

Merkblatt über den bargeldlosen Zahlungsverkehr

Die Merkblätter sind in ihrer jeweils neusten Fassung auf der Internetseite der SNB abrufbar (www.snb.ch -> Die SNB -> Rechtliche Grundlagen -> Richtlinien und Reglemente).

Schweizerische Nationalbank
Generalsekretariat
Postfach, 8022 Zürich

April 2012